

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeine Bedingungen

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich - auch wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird - für alle Leistungen (insbesondere Lieferungen und Service - Leistungen), es sei denn, daß abweichende Bedingungen schriftlich vereinbart worden sind.
2. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn wir diese schriftlich bestätigt oder - ohne besondere Bestätigung - die Leistung ausgeführt haben. Mündliche Erklärungen sind grundsätzlich unverbindlich, solange sie von uns nicht schriftlich bestätigt worden sind. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben, Kostenvoranschläge usw. sind nur annähernd maßgebend.
3. Von uns genannte Lieferfristen sind unverbindlich. Teilleistungen sind zulässig. Unvorhergesehene Leistungshindernisse berechtigen uns, die Leistungspflicht ganz oder teilweise aufzuheben. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, es sei denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
4. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt uns vorbehalten. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Bei frachtfreier Lieferung durch uns erfolgt eine Versicherung gegen Transportschäden und Transportverluste zu Lasten des Auftraggebers. Hierbei hat der Auftraggeber die Bedingungen des Versicherers zu beachten.
5. Der Rechnungsbetrag ist sofort bzw. entsprechend dem in der Rechnung genannten Zahlungsziel fällig. Eine Zurückhaltung von Zahlungen oder eine Aufrechnung seitens des Auftraggebers mit bestrittenen Gegenansprüchen ist unzulässig. Zahlungen an unsere Mitarbeiter sind nur wirksam, wenn diese eine Vollmacht zur Entgegennahme nachgewiesen haben. Bei Zahlungsverzug sind, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ansprüche, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu entrichten. Bei Zahlungsverzug oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, insbesondere bei Einleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens, werden unsere sämtliche Forderungen sofort fällig.
6. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen unser Eigentum. Bei Zahlungsverzug oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ist der Auftraggeber verpflichtet die Ware auf unser Verlangen an uns herauszugeben. Der Auftraggeber ist berechtigt, die uns gehörende Vorbehaltsware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung zu veräußern oder zu verarbeiten, nicht aber zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, wenn der Gegenstand von seinem Abnehmer nicht sofort bezahlt wird. Das Recht der Weiterveräußerung erlischt bei Zahlungsverzug oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers. Der Auftraggeber tritt die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen sein Abnehmer in voraus an uns ab. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber stets für uns vor. Wird Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zu Zeit der Verarbeitung zu. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für Vorbehaltsware. Der Auftraggeber muß uns gehörende Ware gegen alle Lagerisiken versichern und uns den Abschluß der Versicherung auf Verlangen nachweisen. Von der Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen wir verpflichten uns, Sicherheiten insoweit nach unserer Wahl freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.
7. Gerichtsstand für Lieferung, Leitungen und Zahlungen sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Scheck- und Wechselklagen, ist Kassel, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind berechtigt auch am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

II. Besondere Bedingungen

1. Gewährleistungen bei Lieferungen
Wir leisten Gewähr für diejenigen Gegenstände, die wegen fehlerhaften Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in Ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt sind. Für Schäden, die auf eine ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Behandlung des Liefergegenstandes, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Käufer oder Dritte sowie natürliche Abnutzung zurückzuführen sind, können wir keine Gewährleistung übernehmen. Zumutbare Abweichungen in Modellen, Maßen, Farben sowie Änderungen zur Anpassung an den neusten Stand der Technik und Produktion bleiben ausdrücklich vorbehalten.
Erkennbare Mängel sind spätestens innerhalb einer Woche nach Übergabe schriftlich unter genauer Bezeichnung der Beanstandung zu rügen. Zeigt sich später ein Mangel, so muß unverzüglich nach Entdeckung gerügt werden. Ungeachtet der Mängelrüge ist die Ware anzunehmen und sachgemäß zu besichtigen. Es ist uns Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu besichtigen. Bei berechtigter Mängelrüge steht uns das Recht zu, nach unserer Wahl entweder die Mängel zu beseitigen oder die Ware unter Gutschrift des berechneten Betrages zurückzunehmen oder in angemessener Frist kostenlos Ersatz zu leisten. Bei mehrfachem Fehlschlag von Nachbesserung und Ersatzlieferung hat der Käufer das Recht auf Wandlung. Weitergehende Ansprüche, gleich welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für Folgeschäden, die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
Zur Vornahme der Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung hat uns der Käufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Anderenfalls werden wir von unserer Gewährleistungsfrist frei.
2. Reparatur- und Serviceleistungen
Die Leistung wird nach unserer Wahl am Ort der Aufstellung des Gerätes, in unserem Betrieb oder in einer von uns autorisierten Werkstatt erbracht. Für unsere Leistungen gilt unsere jeweils gültigen Preislisten.
Die Kosten des Versandes und der Verpackung werden von uns pauschal entsprechend unseren Selbstkosten in Rechnung gestellt. Weisen die ausgeführten Arbeiten Mängel auf, so ist der Auftraggeber berechtigt, Nachbesserung zu verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Mangelfolgeschäden.
Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Gewährleistungsansprüche müssen unverzüglich nach Feststellung des Mangels bei uns schriftliche geltend gemacht werden. Für Beschädigungen oder Verluste der instandzusetzenden oder zu überholenden Gegenstände bei Durchführung der Serviceleistungen haften wir, sofern uns ein Verschulden trifft, in diesem Fall leisten wir nach Wahl Instandsetzung oder Entschädigung in Geld. Die Haftung ist der Höhe nach dem Zeitwert des jeweiligen Gegenstandes begrenzt. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
Ausgebaut und ersetzte Teile gehen ohne Entschädigung in unser Eigentum über. Wird der Auftragsgegenstand nicht innerhalb von vier Wochen nach der Abholaufforderung abgeholt, können wir nach Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet. Erfolgt nicht spätestens drei Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zu weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für fahrlässig verursachte Beschädigungen oder Untergang des Gegenstandes. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, den Auftragsgegenstand zur Deckung unserer Forderungen freihändig zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Auftraggeber zu ersetzen.

III. Unwirksame Bedingungen

Sind oder werden einzelne Bedingungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.